

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an GEWO Feinmechanik GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachstehende allgemeine Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren sowie die Erbringung von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen an GEWO (im Folgenden „Lieferungen“). Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von GEWO.
- 1.2. Anderslautende Bestimmungen des Lieferers von Waren bzw. Erbringers von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen (im folgenden „Lieferant“) gelten nur, wenn sie von GEWO ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Insbesondere ist GEWO an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den Bedingungen von GEWO übereinstimmen oder GEWO ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

### 2. Vertragsabschluss und Rücktrittrecht

- 2.1. GEWO kann eine Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat.
- 2.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist GEWO nur gebunden, wenn GEWO der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

### 3. Liefer- bzw. Leistungszeit

- 3.1. Die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist eine vertragswesentliche Pflicht. Alle Lieferungen müssen an den in der Bestellung angegebenen oder anderweitig mit GEWO schriftlich vereinbarten Zeiten erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Zeiten ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten.
- 3.2. Erkennt der Lieferant, dass eine Verzögerung nicht auszuschließen ist, hat er GEWO unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.3. Für Ansprüche von GEWO im Falle des Verzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Anspruchsverzicht.
- 3.4. Das Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung lässt den gesetzlichen Erfüllungsanspruch von GEWO nicht entfallen; dieser erlischt erst, wenn GEWO den Schadensersatz vollständig erhalten hat.
- 3.5. Bei Lieferungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer oder der Erweiterung, Umstellung oder Änderung bestehender Produktionsanlagen erbracht werden und die in den GEWO Bestellungen als solche gekennzeichnet sind, hat der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des GEWO entstehenden Schadens für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% bis zur Höhe von insgesamt 10% des Nettobestellwerts für die Lieferung zu zahlen.

### 4. Lieferungen, Verpackung und Kennzeichnung

- 4.1. Der Lieferant hat die von GEWO bestellten Lieferungen geschlossen auszuliefern bzw. zu erbringen. Teil- und Vorauslieferungen sind ohne schriftliche Zustimmung von GEWO nicht zulässig.
- 4.2. Bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen etc. sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstigen Betriebsstörungen im Bereich von GEWO oder eines Zulieferers von GEWO, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion von GEWO führen oder GEWO an der vereinbarten Annahme der bestellten Waren bzw. Leistungen hindern, ist GEWO für deren Dauer und im Umfang deren Wirkung von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, sofern GEWO diese Störung nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen kann. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung der Annahme hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch GEWO auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.
- 4.3. Auf sämtlichen Vertragsdokumenten (insbesondere Liefererscheine, Warenbegleit- und Versandpapieren sowie sonstiger Korrespondenz), auch soweit diese vom Lieferanten erstellt werden, ist die Bestellnummer von GEWO anzugeben. Für Folgen aus einem Versäumnis ist der Lieferant verantwortlich.
- 4.4. Die Lieferung hat in produktgerechten Verpackungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich Umweltschutz) zu erfolgen. Verpackungen werden von GEWO auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt.
- 4.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Ware und Verpackungsmaterial mit den internationalen üblichen sowie mit gegebenenfalls darüber hinaus aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anweisungen zusätzlich erforderlichen Gefahrgutsymbolen zu versehen. Zusätzlich sind auf allen Verpackungen und Vertragsdokumenten die erforderlichen Gefahrenhinweise in deutscher und englischer Sprache anzubringen.

### 5. Preise

- 5.1. Die von GEWO in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Lieferanten zugrunde, so ist dieser verbindlich. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2. Wird in der Bestellung kein Preis angegeben, so hat der Lieferant den Preis einschließlich eventueller Rabattsätze in der Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Falle kommt ein Vertrag nur zustande, wenn GEWO dem Preis schriftlich zugestimmt hat.
- 5.3. Alle Lieferungen erfolgen geliefert vollzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Entladung an der von GEWO im Einzelfall bezeichneten Stelle. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde; in diesem Fall sind die Verpackungskosten gesondert in der Rechnung auszuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpackung frachtfrei zurückzunehmen; vom Lieferanten in Rechnung gestellte Verpackung ist GEWO in diesem Falle gutzuschreiben.
- 5.4. Versicherungsprämien erstattet GEWO nur dann, wenn GEWO in der Bestellung ausdrücklich den Abschluss einer Versicherung verlangt.

### 6. Zahlung

- 6.1. Zahlungen erfolgen durch Überweisung und, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto.
- 6.2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vertragsgemäß erbracht ist, GEWO die Abnahme erklärt hat und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. In der Rechnung müssen von Auslandslieferanten die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten wie auch die GEWO Bestellnummer/-text und Bestelldatum ausgewiesen sein. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Rechnung hat ferner Angaben über Versandart, Ursprungsland der Produkte sowie ggfs. anfallende Transport- und Verpackungskosten zu enthalten.
- 6.3. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird GEWO bei Bauleistungen 15% des geschuldeten Entgelts einhalten und diesen Betrag an das Finanzamt abführen, falls der Lieferant nicht spätestens mit der Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt.

### 7. Abnahme und Mängelrügen

- 7.1. GEWO ist berechtigt, die Vertragserfüllung von Lieferungen durch Stichproben zu überprüfen.
- 7.2. Bei Lieferungen von Waren mit Aufstellung oder Montage, bei Lieferungen von nicht vertretbaren Sachen, die der Lieferant neu herstellt oder erzeugt hat, und bei der Erbringung von Werkleistungen bedarf es der Abnahme. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf GEWO über.
- 7.3. Offene Mängel können innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Feststellung gerügt werden.

### 8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1. Der Lieferant muss alle Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern und alle Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln erbringen. Für Ansprüche von GEWO wegen mangelhafter Lieferungen und der Verjährung dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8.2. Eine Lieferung ist insgesamt mangelhaft, wenn die aus den Waren der Lieferung entnommenen Stichproben Mängel aufweisen.
- 8.3. Der Lieferant darf die von GEWO gewählte Art der Nacherfüllung mit der Begründung, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, nur verweigern, wenn die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Preis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigen.
- 8.4. GEWO kann Mängel ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und GEWO ein erhebliches Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
- 8.5. Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, ist GEWO auch im Falle der erfolgreichen Nacherfüllung berechtigt, Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.

### 9. Eigentumsübergang

- 9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung das Eigentum des Lieferanten, der GEWO ist die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Ware im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Für den Fall der Weiterverarbeitung (Verbindung, Vermischung und Verarbeitung) räumt GEWO dem Lieferanten einen wertanteilmäßigen Miteigentumsanteil an der neuen Sache ein; im Falle einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der neuen Sache vor ihrer vollständigen Bezahlung tritt GEWO hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an den Lieferanten ab.

### 10. Konstruktionsschutz und Geheimhaltung

- 10.1. Zeichnungen, Muster, Formeln, Werkzeuge und sonstige Unterlagen und Gegenstände, die von GEWO zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Vertrages zur Verfügung gestellt, geliefert, bezahlt oder GEWO in Rechnung gestellt wurden, bleiben GEWO Eigentum, dürfen weder vervielfältigt noch für vertragsfremde Zwecke verwendet werden und sind GEWO nach Ablehnung des Angebots bzw. Durchführung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant verwahrt sie ordnungsgemäß, hält sie frei von Belastungen durch Dritte und versichert sie auf eigene Kosten zu Ihrem Wiederbeschaffungswert. Bei Verlust oder Wertminderung, mit Ausnahme normaler Abnutzung, ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- 10.2. Erhält der Lieferant von GEWO Informationen, die als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnet sind (im folgenden „Vertrauliche Informationen“), so verpflichtet sich der Lieferant, diese vertraulichen Informationen für die Dauer von fünf Jahren ab Mitteilung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEWO weder an Dritte weiterzugeben noch für vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Angestellten entsprechend zu verpflichten.

### 11. Beistellware

- 11.1. Soweit vereinbart, liefert GEWO dem Lieferanten Waren, die er bei der Herstellung der zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Leistungen verwendet (im Folgenden „Beistellware“).
- 11.2. Der Lieferant wird die Beistellware gesondert lagern und als GEWO Eigentum kennzeichnen.
- 11.3. Ohne besondere Erlaubnis darf Beistellware nur zur Herstellung des von GEWO bestellten Produkts bzw. der von GEWO bestellten Leistung verwendet werden, wobei GEWO als Hersteller und damit Eigentümer des neuen Produkts gilt. Treffen mehrere derartige Herstellerklauseln zusammen, ist GEWO Mithersteller und damit Miteigentümer des neuen Produkts entsprechend dem Wert der Beistellware von GEWO am Gesamtwert der verarbeiteten Waren aller Mithersteller.
- 11.4. Überschüssige Beistellware ist vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben oder kann von GEWO jederzeit abgeholt werden. Im Übrigen darf der Lieferant die von Dritten auf Rechnung von GEWO beigestellte Ware nur an seine eigene oder die von GEWO genannte Adresse abrufen. Die Beistellware geht dann unmittelbar mit der Übergabe an den Lieferanten in das Eigentum von GEWO über und wird für GEWO verwahrt.

### 12. Ersatzteillieferung

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für Lieferungen zur Verwendung in Produktionsanlagen noch mind. 10 Jahre und für sonstige Lieferungen mind. noch 5 Jahren nach Lieferung zu liefern.

### 13. Haftung

- 13.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2. Wird GEWO aus Produzenten- oder Umwelthaftung oder wegen Verletzung behördlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften oder –normen in Anspruch genommen, so wird der Lieferant GEWO auf deren Verlangen von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen für die Schäden ursächlich waren.
- 13.3. Bei gefährlichen Waren, wie z.B. Säuren, hat der Lieferant GEWO schriftlich über die von diesen Waren ausgehenden Gefahren zu unterrichten, insbesondere auch darüber, wofür sie nicht eingesetzt werden oder mit welchen anderen Waren sie nicht verbunden oder vermischt werden dürfen.

### 14. Produkthaftpflichtversicherung und Beobachtungspflicht

- 14.1. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsumfang abzuschließen und auf Verlangen von GEWO nachzuweisen. Ist keine Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen oder wird die abgeschlossene Produkthaftpflichtversicherung von GEWO nicht als ausreichend angesehen, hat GEWO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2. Der Lieferant hat von ihm gelieferte Waren bzw. Leistungen laufend zu beobachten. Sollten sich beim Lieferanten selbst oder bei Dritten Mängel herausstellen, hat der Lieferant GEWO umgehend schriftlich zu informieren.

### 15. Berücksichtigung von Sicherheits- & Umweltschutzvorschriften

- 15.1. Der Lieferant hat die öffentlich-rechtlichen, wie auch bei Betreten von GEWO-Gelände die GEWO-internen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften selbständig einzuhalten und GEWO dies auf Anforderung nachzuweisen.

### 16. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Durchführung der Lieferung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten.

### 17. Einhaltung von Exportkontrollgesetzen/Lieferantenerklärungen

- 17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze einzuhalten und GEWO auf solche ausländischen und inländischen Exportkontrollgesetze hinzuweisen, die GEWO bei Weiterveräußerung von Waren, für die GEWO die vom Lieferanten gelieferten Waren verwendet, zu berücksichtigen hat.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, GEWO nach Aufforderung Lieferantenerklärungen für Waren mit bzw. ohne Präferenzursprung und Ursprungszeugnisse gemäß der jeweils von den

Zollbehörden angewandten Definition kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu seinen Erklärungen vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, GEWO auf Aufforderung kostenlos eine Liste der Produktinhaltsstoffe/-zusammensetzung der an GEWO gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen.

#### **18 Meistbegünstigung**

18.1 Mit der Annahme einer Bestellung von GEWO, garantiert der Lieferant, dass die GEWO eingeräumten Konditionen für Waren und Leistungen denjenigen, die der Lieferant anderen Kunden für dieselben oder ähnlichen Waren oder Leistungen in derselben oder geringeren Menge einräumt, zumindest entsprechen. Der Lieferant wird GEWO über eventuelle Preissenkungen informieren. Im Falle einer Senkung eines beliebigen Preises für Waren und Leistungen durch den Lieferanten ist GEWO zur entsprechenden Herabsetzung des Preises, für alle noch ausstehenden Lieferungen berechtigt.

#### **19 Übertragbarkeit**

19.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Forderungen gegen GEWO dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEWO auf Dritte übertragen werden. Der Lieferant wird GEWO unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen GEWO entstanden Forderungen notwendig ist.

#### **20 Zuwendungen**

20.1 Der Lieferant sichert zu, dass er an Angestellte, Beauftragte oder Vertreter von GEWO keine Zuwendungen im Hinblick auf die Sicherung eines Geschäftsabschlusses mit GEWO oder die Beeinflussung derartiger Personen in Bezug auf die Bedingungen oder die Durchführung dieses Bestellauftrages oder eines sonstigen Vertrages mit GEWO geleistet hat, noch in Zukunft leisten wird.

#### **21 Aufrechnung**

21.1 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, die zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen müssen.

#### **22 Werbung**

22.1 Der Lieferant darf mit der Bestellung von GEWO oder der mit GEWO bestehenden Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Genehmigung von GEWO werben.

#### **23 Datenschutz**

23.1 Gemäß Bundesdatenschutzgesetz weist GEWO darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Lieferantendaten von GEWO für eigene Zwecke verarbeitet und auch verbunden Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können.

#### **24 Allgemeine Bestimmungen**

24.1 Erfüllungsort ist die Bahnhofstr. 23, 85457 Hörlkofen, ansonsten wird es angegeben.

24.2 Bei beiderseits kaufmännischen Geschäften ist der Gerichtsstand Erding.

24.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

24.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

Änderungen vorbehalten!  
Stand: Juli 2017